

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Vielfalt und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
 Preis dieses Heftes 8,00 €

**Gesetz****zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts**

Vom 5. Juli 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 126e folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 126f Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6“.
2. In § 67 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „hauptamtlichen“ eingefügt und das Wort „die“ vor dem Wort „Vizepräsidentinnen“ gestrichen.
3. In § 94 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „insbesondere wenn hierdurch zuvor befristet beschäftigte Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen gemäß § 108 Absatz 4 unbefristet eingestellt werden sollen oder wenn eine Anschlussvereinbarung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 110 Absatz 6 erfüllt wird“ gestrichen.
4. § 97 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt werden, können zur Wahrnehmung wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben auf Antrag unter Wegfall der Bezüge ganz oder teilweise, auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, beurlaubt werden; die Höchstdauer nach § 56 des Landesbeamtengesetzes findet insofern keine Anwendung. Eine befristete Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden.“
5. Dem § 108 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Mit der Einstellung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist für die Dauer der Tätigkeit zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen.“
6. § 110 Absatz 6 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
 „Mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, eines dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren. Satz 2 gilt nicht für Personal, das

1. überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, soweit diese Programme keine andere Festlegung treffen, oder
2. zur ärztlichen Weiterbildung beschäftigt wird.

Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele, durch Satzung.“

7. In § 124 Absatz 4 Satz 4 werden vor der Angabe „§ 5b Absatz 5“ die Angabe „§ 2 Absatz 6“ und ein Komma eingefügt.
8. § 126b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „abgelegt“ werden die Wörter „oder im Sommersemester 2022“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „abzugebende“ werden die Wörter „oder im Sommersemester 2022“ eingefügt.
9. In § 126c Satz 1 werden die Wörter „Sommersemesters 2021 Wintersemesters 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemesters 2022“ ersetzt.
10. In § 126d wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „nicht“ werden die Wörter „und das Sommersemester 2022“ eingefügt.
11. In § 126e Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind ein Jahr nach Ablauf der für die Vorlage der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach dem ersten Halbsatz vorgesehenen Frist anzupassen.“ ersetzt.
12. Nach § 126e wird folgender § 126f eingefügt:

„§ 126f  
 Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6

§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen Anwendung, die ab dem 1. Oktober 2023 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am 30. September 2023 inkrafttreten.“

**Artikel 2****Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes**

§ 20 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2022/23“ durch die Angabe „Wintersemester 2024/2025“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Sommersemester 2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2024“ ersetzt.

**Artikel 3****Bekanntmachungserlaubnis**

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin

Franziska G i f f e y